



Die Vorbereitung der konstituierenden Sitzung

Skriptum zu ausgewählten Themenbereichen
von Peter Raithel



Ladung und Sitzungstermin

- Ladung nicht vor dem 1. Mai 2020
 - aber unverzüglich nach Beginn der Wahlzeit
- Ladung durch den amtierenden, ggf. neuen ersten Bürgermeister (1. Bgm.)¹
- Ladungsfrist muss angemessen sein (alte GeschO gilt nicht mehr), d. h. mindestens drei Tage
 - Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO
- Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit:
 - = spätestens am Donnerstag, den 14. Mai 2020
 - Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO
- Hinweis für Landkreise:
 - Art. 25 Abs. 1 LKrO ist fehlerhaft: nicht binnen 4 Wochen nach der Wahl, sondern der Wahlzeit

¹ Hinweis: Die Kurzform „Bgm.“ steht auch für die Amtsbezeichnungen Oberbürgermeister und Landrat sowie gleichermaßen für die männlichen und die weiblichen Formen.

Tagesordnung

- Tagesordnung ist zwingend erforderlich
- TOP müssen einzeln und konkret genannt sein, um den Mitgliedern die Vorbereitung zu ermöglichen
 - Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO
 - vgl. § 24 Abs. 2 GeschO²
- kein Pflichtinhalt in GO geregelt
- mögliche Inhalte siehe Sitzungsablauf
 - Sitzung sollte nicht überladen sein
 - intensive Vorbereitung kann Behandlung in zweiter Sitzung erfordern

² Hinweis: Zitate aus der GeschO beziehen sich jeweils auf das Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags.

Sitzungsablauf (mögliche Inhalte)

- Vereidigung des neuen 1. Bgm.
- Vereidigung der neuen GRM
- Wahl der weiteren Bgm.
- Bestimmung der weiteren Stellvertreter
- Festlegung der Entschädigung für den 1. Bgm.
- Festlegung der Entschädigung für die weiteren Bgm.
- Festlegung der Entschädigung für die GRM
- Änderung der Hauptsatzung
- Neuerlass der Geschäftsordnung
- Bestellung von Referenten
- Ausschussbesetzung
- Entsendung von Mitgliedern in andere Gremien

Vereidigung der neuen Mitglieder

➤ Art. 31 Abs. 4 GO

- Gemeinderatsmitglieder
- nicht bei unmittelbarer Wiederwahl
- Abnahme durch 1. Bgm.
- Eidesformel laut Gesetz
 - Abweichungen möglich

➤ Verweigerung führt zum Verlust des Amtes

- Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 GLKrWG

➤ Art. 27 KWBG

- im Sinne von § 38 Abs. 1 BeamtStG
- 1. Bgm.
- nicht wenn schon vorher dort 1. oder weiterer Bgm.
- Abnahme durch ältestes Gemeinderatsmitglied
- Eidesformel laut Gesetz
 - Abweichungen möglich

➤ Verweigerung führt zur Entlassung

- § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG, Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 KWBG

Wahl der weiteren Bürgermeister

➤ Art. 35 GO

- Beschluss: ein oder zwei weitere Bürgermeister
- geheime Wahl
 - Stimmzettel
 - Wahlkabine (empfohlen)
 - Wahlurne (empfohlen)
- keine verbindlichen Wahlvorschläge
- Tipp: alle wählbaren Mitglieder auf einen Stimmzettel schreiben
- Wählbarkeit ergibt sich aus Art. 39 GLKrWG (Art. 35 Abs. 2 GO)

➤ Art. 51 Abs. 3 GO

- gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält
- = absolute Mehrheit
- ggf. Stichwahl
- ggf. Losentscheid
 - Vorbereitung erforderlich
 - § 91 GLKrWG analog
- vgl. § 31 Gescho

Bestimmung weiterer Stellvertreter

➤ Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO

- keine Pflicht, aber sehr sinnvoll
- keine Wahl – sie werden bestimmt
 - Art. 51 Abs. 1 GO
 - offene Abstimmung
- Alt. 1: namentlich genannte Personen (siehe z. B. § 17 Abs. 2 GeschO)
- Alt. 2: allgemeine Regelung in GeschO (zweckmäßig, z. B. „Weiterer Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO ist das jeweils älteste ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied.“)

➤ Voraussetzungen

- ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied
- deutsche Staatsangehörigkeit

Entschädigungen

➤ Entschädigungen für Bürgermeister

- bei hauptamtlichen Bgm. zusätzlich zur Besoldung
- Art. 46 KWBG
 - Beschluss im gesetzlichen Rahmen
- bei ehrenamtlichen Bgm.
- Art. 53, 54 KWBG
 - Beschluss im gesetzlichen Rahmen

➤ Entschädigung für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder

- Art. 20a Abs. 1 GO
 - angemessen, um Aufwand auszugleichen
 - Satzungsregelung erforderlich
 - vgl. § 3 Abs. 2 Hauptsatzungsmuster
 - Alt. 1: Pauschale
 - Alt. 2: Sitzungsgeld
 - Alt. 3: Kombination aus reduzierte Pauschale und Sitzungsgeld

Änderung der Hauptsatzung

- Hauptsatzung gilt nach Ende der Wahlzeit weiter
- Änderungen, nur falls notwendig, z. B. bei:
 - Zahl und Größe der Ausschüsse
 - Art und Höhe der Entschädigung
 - Zahl der weiteren Bgm. und deren Rechtsstellung
- bei Änderungssatzung muss Verfahren beachtet werden:
 - Gemeinderat zuständig
 - Art. 29, 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO
 - ordnungsgemäßer Beschluss
 - Art. 47 Abs. 2, Art. 51 Abs. 1 GO ...
 - Ausfertigung
 - Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO
 - amtliche Bekanntmachung
 - Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO oder
 - Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. GeschO

Erlass der Geschäftsordnung

- Geschäftsordnung gilt nach Ende der Wahlzeit nicht weiter
- Erlass ist Pflicht
 - Art. 45 Abs. 1 GO
 - Beschluss (empfohlen)
 - über neue GeschO
 - zur Übernahme der bisherigen GeschO (z. B. auch vorläufig)
 - stillschweigende Übernahme durch Anwendung ist möglich, aber aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zu empfehlen
- wichtige Regelungen
 - Fraktionsmindeststärke
 - Ausschussbildung (Verteilungsverfahren)
 - Art. 33 Abs. 1 GO
 - Aufgabenbereiche der Ausschüsse
 - Aufgabenabgrenzung Gemeinderat / 1. Bgm.
 - Form und Frist der Ladung
 - Art. 45 Abs. 2 GO
 - Art der amtlichen Bekanntmachung
 - Art. 26 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 GO

Bestellung von Referenten

➤ Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO

- Bestellung durch Mehrheitsbeschluss
- Kernbereich: Ausübung des Kontrollrechts; dabei Akteneinsicht
 - Art. 30 Abs. 3 GO
- Festlegung des Aufgabenbereichs

➤ Anmerkung:

- Verwaltungsbefugnis nur dann, wenn diese vom 1. Bgm. zusätzlich übertragen wird
 - Art. 46 Abs. 1 Satz 1, Art. 39 Abs. 2 GO

Besetzung der Ausschüsse

➤ Regelung des Verfahrens für die Ausschussbesetzung

- Wahrung des Stärkeverhältnisses
- Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO
 - Hare/Niemeyer
 - siehe Variante 1 des neuen³ § 7 GeschO
 - St.Laguë/Schepers
 - siehe Variante 2 des neuen³ § 7 GeschO
 - d'Hondt
 - siehe Variante 3 des neuen³ § 7 GeschO
- Problem der Über-Aufrundung, das nur bei Hare/Niemeyer nicht auftreten kann

➤ Regelung für Sonderfälle

- Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO
 - Regelung zur Auflösung der Pattsituation
- Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO
 - Ausschussgemeinschaften berücksichtigen

➤ Bestellung durch den Gemeinderat

- Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO
 - Bindung an die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen
 - kein Ermessen
- Stellvertreterregelung entsprechend

³ Hinweis: Die Aussage zum neuen § 7 GeschO bezieht sich auf die Neuformulierung, die erst im März 2020 in der Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetags veröffentlicht wird.

Fraktionen

- **Bildung nicht durch Gemeinderat**
 - Bildung durch „im Gemeinderat vertretene Parteien und Wählergruppen“
 - siehe **Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO**
- **Definition**
 - Gemeinderatsmitgliedern schließen sich zur Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele zusammen
 - § 5 Abs. 1 Satz 1 GeschO
- **Voraussetzung**
 - = gleiches Sachprogramm = gemeinsame politische Ziele
 - **Regelfall** zu Beginn der Wahlzeit: Personen, die über den gleichen Wahlvorschlag gewählt in den Gemeinderat wurden
- **Fraktionsmindeststärke**
 - Regelung möglich (Vorschlag: 3)
 - § 5 Abs. 1 Satz 2 GeschO
- **Fraktionsänderungen**
 - Fraktionsmitglieder können aus Fraktion austreten
 - Voraussetzung: Verfolgung eigener Ziele **unter Abkehr** von der bisherigen politischen Überzeugung und Wählerschaft
 - Folge des freien Mandats (Art. 13 Abs. 2 BV analog)
 - Fraktionen können Mitglieder ausschließen
 - Voraussetzung: **sachlicher Grund**, insbesondere Vertrauensverhältnis gestört oder gemeinsame Zielsetzung nicht mehr vorhanden
 - Neubildung von Fraktionen
 - Folge von Fraktionsaustritt (einzeln oder komplett **unter Abkehr** von der bisherigen politischen Überzeugung und Wählerschaft) oder Fraktionsausschluss
 - gemeinsame politische Zielsetzung, gemeinsames Sachprogramm

Bestellung in andere Gremien

- **Art. 6 Abs. 2 VGemO (Verwaltungsgemeinschaft)**
 - Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung
 - nur Gemeinderatsmitglieder
 - Stärkeverhältnis ist zu beachten
- **Art. 31 KommZG (Zweckverbände)**
 - Vertreter in einer Verbandsversammlung
 - Stärkeverhältnis ist nicht zu beachten (freiwillige Regelung möglich)
 - auch Bürger, nicht nur Gemeinderatsmitglieder
- **Art. 90 Abs. 3 GO (Kommunalunternehmen)**
 - Vertreter in einem Verwaltungsrat
 - ansonsten wie Zweckverband